


# Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

**Stück 35.** **Kamienietz, den 1. September** **1853.**


**№ 124.** Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises fordere ich hierdurch auf, Inhalts der §§ 62—64 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. pro 1849, pag. 25) und unter Berücksichtigung der Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. pro 1852 pag. 220) eine Nachweisung derjenigen am Orte befindlichen Personen, welche sich zu Geschworenen eignen, ungesäumt aufzustellen und mir dieselbe oder ein Negativ-Attest bis zum 15. September d. J. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Die Nachweisung ist nach dem unten folgenden Schema zu fertigen, wobei zu beachten bleibt, daß die Männer alphabetisch nach den Familiennamen geordnet und daß die Steuersätze genau angegeben werden. Ferner mache ich noch bemerklich, daß die Bestimmung am Schluße des § 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach — ohne Rücksicht auf den Steuersatz — solche Beamte, welche ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlr. jährlich beziehen, zu Geschwornen wählbar sind, sich nur auf Königliche Beamte bezieht, daß also Beamte in Privat- oder Communaldiensten lediglich nach dem Steuersatze zu beurtheilen sind, den sie entrichten oder zu entrichten haben würden. Endlich muß noch die größte Genauigkeit bei Ausfüllung der Colonne „Bemerkungen" empfohlen werden. Es ist nicht nur unerläßlich, daß alle dauernde körperliche Gebrechen, so weit sie notorisch festgestellt sind, als Taubheit, Blindheit, Unbeweglichkeit u. s. w., so wie der Mangel an Kenntniß des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache hier registrirt werden, sondern es gehört hierher auf jedes Bedenken gegen die geistige und moralische Befähigung der verzeichneten Personen, so wie gegen den Vollbesitz der Staatsbürgerlichen Rechte.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen kann zum Geschworenen berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Dagegen können nach § 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu Geschworenen nicht berufen werden:

1) die Minister- und Unterstaatssecretaire,
2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
3) die Regierungs-Präsidenten, Provinzialsteuer-Directoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Directoren,
4) die im activen Dienste befindlichen Militair-Personen,

5) die Religionsdiener aller Confessionen,
6) die Elementar-Schullehrer,
7) Dienstboten,
8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 16 Rthlr. an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge), oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9 angegebenen Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder vom Könige ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlr. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorien gehören.

Außerdem mache ich noch erinnerlich, daß der Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 jedes Verfahren des Schwurgerichts für nichtig erklärt, wobei ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befindet, und weise auf die Verantwortlichkeit hin, welche die Ortsbehörde treffen würde, wenn durch ihre Verschuldung ein solcher Nichtigkeitsfall herbeigeführt werden sollte. Um diese Verantwortlichkeit abzuwenden, genügt es nicht, den bei Aufnahme der Listen bereits constatirten Mangel an den erwähnten Eigenschaften in's Auge zu fassen; denn wo einer dieser Mängel feststeht, kann das betreffende Individuum in die Geschwornen-Liste gar nicht aufgenommen werden. Es kommt vielmehr darauf an, auch da, wo Zweifel obwalten, oder wo durch eine bevorstehende oder bereits schwebende Untersuchung der Verlust der nothwendigen Eigenschaft zu erwarten ist, den geeigneten Vermerk in Colonne „Bemerkungen" nicht zu verabsäumen, wie dann auch, sobald dieser Fall wirklich eintritt, die Anzeige davon nicht unterbleiben darf. Ebenso muß jede Veränderung im Laufe des Jahres, sie mag durch Tod, durch Wechsel des Wohnorts, oder auf irgend eine andere Weise entstanden seyn, mir zur Anzeige gebracht werden, um hiervon gehörigen Orts Mittheilung machen zu können. Ich mache die Ortsvorstände dafür wiederholt verantwortlich, mit dem Beifügen, daß jede Unterlassung, wo das Gericht wegen Mangel solcher Anzeigen zu verfehlten Citationen verleitet worden ist, mit Ordnungstrafen unnachsichtlich gerügt werden wird.

Kamienietz, den 27. August 1853.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

| Wohnort. | Nummer. | Vor- und Zuname der zu Geschworenen wählbaren Männer. | Stand und Gewerbe der zu Geschworenen wählbaren Männer. | Jahresbetrag der Grundsteuer. Rthlr. | Jahresbetrag der Einkommen- oder Klassensteuer. Rthlr. | Jahresbetrag der Gewerbesteuer. Rthlr. | Alters-Jahre. | Jahre des Aufenthaltes am Orte. | Bemerkungen über die Qualifikation zum Geschworenen, insbesondere über die vorhandenen körperlichen oder intellectuellen Mängel. | Zu den Notizen des Regierungs-Präsidenten bestimmt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

**№. 125.** Die in dem diesjährigen Kreisblatte, Stück 3, №. 7, abgedruckte Amtsblattverordnung vom 22. März 1838 hat einen Schulzen zu dem Glauben verleitet, daß er die unterlassene An- resp. Abmeldung neu anziehender und abgehender Personen selbst bestrafen könne. Um ferneren Mißverständnissen vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, den Schulzen mitzutheilen, daß die denselben in der gedachten Amtsblattverordnung beigelegte Strafbefugniß durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Reorganisation der Gerichte aufgehoben und auf die Polizeigerichte resp. nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 auf die Polizeibehörden übergegangen ist. Die übrigen Bestimmungen der bezeichneten Amtsblattverordnung, namentlich diejenigen, wonach die festzustellende Strafe in den darin gedachten Fällen der Orts-Armenkasse zufällt, verbleiben jedoch ferner in Kraft.

Kamieniez, den 18. August 1853.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№. 126.** Nachdem den Ortsgerichten zu Boyniowitz, Chorinskowitz, Czakanau, Elgot Z., Gieraltowitz, Kamieniez, Karchowitz, Schloß Kieferstädtel, Stadt Kieferstädtel, Lubek, Neudorf, Ostroppa, Petersdorf st., Petersdorf v. W., Preiswitz, Przechlebie, Richtersdorf, Schalscha, Schönwald, Schwientoschowitz, Trynek, Xigdzlas, Col. Zedlitz, Zernik v. Gr., Zernik st., Deutsch-Zernitz und Ziemientzitz die von dem Herrn Sanitätsrath Dr. Kolley zu Gleiwitz ausgestellten Impfatteste, sowie die Liquidationen über Impfgebühren und Fuhrkosten zugegangen sind, und ebenso auch die Ortsgerichte zu Boguschütz, Dombrowka, Elgot T., Giegowitz, Kotlischowitz, Gr.-Kotulin, Kl.-Kotulin, Oratsche, Pawlowitz, Pisarzowitz, Kl.-Pluschnitz, Sarnau und Skal die Impfscheine, so wie die Impfgebühren- und Fuhrkosten-Liquidationen des Herrn Dr. Pauli zu Tost erhalten haben, werden dieselben nunmehr aufgefordert, die betreffenden Beträge einzuziehen und bei der Steuer-Einzahlung pro September c. an die Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz zur Vermeidung der Execution abzuführen.

Die Eltern der Impflinge haben nur die Impfgebühren zu bezahlen, die Fuhrkosten dagegen müssen von den Gespann haltenden Wirthen aufgebracht werden.

Kamieniez, den 23. August 1853.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№. 127.** In den Urlaubspässen, welche die am 19. d. M. ausgehobenen Heerespflichtigen erhalten haben, ist nicht angegeben, zu welcher Stunde sich dieselben an den betreffenden Gestellungstagen Behufs Abmarsches zu den bezüglichen Truppentheilen im Bataillons-Stabs-Quartiere zu Gleiwitz einfinden sollen.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten fordere ich die Ortsgerichte des Kreises auf, sämmtliche ausgehobene Heerespflichtige anzuweisen: sich an den in den Urlaubspässen bezeichneten Tagen früh 8 Uhr vor dem Landwehr-Bataillons-Büreau zu Gleiwitz pünktlich zu gestellen.

Kamieniez, den 23. August 1853.

**Der Königliche Landrath**
Graf Strachwitz.

---

**№ 128.** Der Einlieger Gottlieb Gleiß aus Conradswaldau, im Kreise Brieg, hat sich am 2. Juli d. J. des Nachts aus seiner Wohnung heimlich entfernt, und seine Frau mit vier unerzogenen Kindern in große Noth versetzt, weil er der Fürsorge für seine Familie seit jener Zeit sich gänzlich entzogen hat. Da ꝛc. Gleiß ein Eisenbahn-Arbeits-Attest von diesem Jahre mit sich genommen, so wird von der Heimathsbehörde vermuthet, daß er bei dem Bau der oberschlesischen Eisenbahn in Arbeit getreten sey. Die Polizeibehörden und Königlichen Gensdarmen des Kreises fordere ich in Folge einer an mich ergangenen Requisition auf, den Aufenthaltsort des ꝛc. Gleiß zu ermitteln, und entweder mir oder dem Königlichen Landraths-Amte in Brieg hiervon Mittheilung zu machen.

Signalement. Vor- und Zunamen Gottlieb Gleiß, Alter 34½ Jahr, Religion evangelisch, Größe mittel, Statur untersetzt, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase kurz, Bart schwarz, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe braun, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung. Eine blau-, grün- und schwarz-gegitterte flanellne kurze Unterjacke, eine schwarze Tuchmütze mit Lederschild, eine aschgrau tuchene Weste, im Rücken grün geblümt, Beinkleider von roher Leinwand, und eine sogenannte roh-leinwandene Ziegelstreicherschürze.

Kamienietz, den 27. August 1853.

## Der Königliche Landrath
### Graf Strachwitz.

---

Bekanntmachung.

Der **Klodnitz-Kanal** wird wegen mehrerer nothwendig gewordenen Reparaturen an den Schleusen und Brücken ꝛc. in seiner ganzen Länge vom 5. bis 24. September d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

| In der Stadt | Preis. | Weizen, der Scheffel | | | Roggen, der Scheffel | | | Gerste, der Scheffel | | | Hafer, der Scheffel | | | Erbsen, der Scheffel | | | Kartoffeln der Scheffel | | | Stroh, das Schock | | | Heu, der Centner | | | Butter, das Quart | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| Gleiwitz | Höchster | 3 | = | = | 2 | = | = | 1 | 15 | = | 1 | 3 | = | 2 | 12 | = | = | 24 | = | 4 | = | = | = | 22 | = | = | 18 | = |
| den 29. August. | Niedrigster | 2 | 28 | = | 1 | 28 | = | 1 | 13 | = | 1 | 1 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| Ratibor, | Höchster | 3 | 2 | 6 | 2 | 5 | = | 1 | 19 | = | 1 | 2 | 6 | 2 | 5 | = | = | = | = | 4 | = | = | = | 25 | = | = | 19 | = |
| den 25. August. | Niedrigster | 2 | 22 | 6 | 2 | 1 | = | 1 | 8 | = | = | 25 | = | 2 | 4 | = | = | = | = | 3 | 20 | = | = | 18 | = | = | 15 | = |
| Oppeln, | Höchster | 2 | 25 | = | 2 | 2 | 6 | 1 | 17 | 6 | 1 | 5 | 6 | 2 | 12 | = | 1 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| den 22. August. | Niedrigster | 2 | 22 | 6 | 2 | = | = | 1 | 15 | = | 1 | 2 | 6 | 2 | 10 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.